

Gastarzt oder Facharzt?

Vor dieser Entscheidung stehen ausländische Ärztinnen und Ärzte, die in Deutschland praktische Erfahrungen erwerben wollen. Gastarzt- oder Stipendiatenverträge erfüllen nicht die Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung für die ärztliche Weiterbildung definiert sind.

Gastarzt- und Stipendiatenverträge bieten ausländischen Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis Kenntnisse anzueignen. Verbindliche Arbeitszeitregelungen fehlen ebenso wie die regelhafte Einbindung in die Patientenversorgung. Ein solches Tätigkeitsprofil wäre vermutlich auch mit steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen für die Stipendienzahlungen verbunden.

Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung ist jedoch die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und zwar als hauptberufliche Tätigkeit mit einer angemessenen Vergütung.

Facharztweiterbildung erfordert einen regulären Arbeitsvertrag

Seit Juni 2011 können ausländische Ärzte, die aus Drittstaaten kommen, ohne die so genannte Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Wir empfehlen ausländischen Ärztinnen und Ärzten sowie den Krankenhäusern dringend, zu Beginn der Tätigkeit das Ziel des Aufenthaltes zu klären. Wenn ein regulärer Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin in Weiterbildung nicht angeboten werden kann, kann auch keine Facharztanerkennung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Der Nutzen aus einer solchen Stipendiaten- oder Gastarztstätigkeit liegt allein in den Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch diese Tätigkeit erworben werden.

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Bremen,
Email: wb@aekhb.de, Telefon 0421 3404-220, -222, -223.*